jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/5/10 1Ob44/05k, 3Ob166/08w, 4Ob28/09k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.2005

Norm

ABGB §880a A
ABGB §880a B
ABGB §1478

Rechtssatz

Enthält eine Bankgarantie eine Effektivklausel, nach der Zahlung nur zu leisten ist, wenn das Erreichen eines bestimmten Baufortschritts ohne wesentliche Mängel vom Garantieauftraggeber und Schuldner des Garantiebegünstigten bestätigt wird, und verweigert der Schuldner zu Unrecht eine solche Bestätigung, so kann der Begünstigte Zahlung aus der Garantie verlangen, wenn er der Bank die Ausfertigung eines gegen den Schuldner erwirkten rechtskräftigen Urteils vorlegt, aus dem sich die zu bestätigenden Tatsachen klar ergeben. Die Verjährung des Auszahlungsanspruchs beginnt dann mit Vorliegen des rechtskräftigen Urteils ohne Rücksicht auf die Fälligkeit des Werklohns oder auf einen früheren, wegen Fehlens der geforderten Bestätigung unwirksamen Abruf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 44/05k
  Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 44/05k
- 3 Ob 166/08w
  Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 166/08w
  Ähnlich
- 4 Ob 28/09k
  Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 28/09k
  Auch; Veröff: SZ 2009/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120031

Im RIS seit

09.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at